

1. ist es - wie begründet - als Bestandteil des Untersuchungsplans Grundlage für sämtliche Beweisführungsmaßnahmen und
2. ist es Orientierungshilfe für die Einordnung und Bewertung sämtlicher im weiteren Verlauf der Untersuchung gesicherten Beweismittel und ihres Informationsgehalts.

Damit das Rekonstruktionsbild beide Funktionen erfüllen kann, muß es jedoch stets den aktuellen Stand des Beweisführungsprozesses im Ermittlungsverfahren repräsentieren. Das erfordert vom Untersuchungsführer, das Rekonstruktionsbild auf der Grundlage der Ergebnisse der durchgeführten Beweisführungsmaßnahmen ständig zu ergänzen und zu vervollkommen. Dadurch verändert das Rekonstruktionsbild mit dem Voranschreiten des Beweisführungsprozesses seine Qualität, es verliert seinen anfangs überwiegend hypothetischen Charakter und nähert sich Schritt um Schritt dem wirklichkeitsgetreuen Abbild der aufzuklärenden Straftat. Es entwickelt sich vom vorläufigen zum endgültigen Rekonstruktionsbild am Abschluß des Ermittlungsverfahrens.

Es ist klar, daß sich dieser Prozeß nicht im Selbstlauf vollzieht. Es bedarf des bewußten und stets auf den Beweis gerichteten Vorgehens des Untersuchungsführers, damit das in aktueller Gestalt nach wie vor als sein gedankliches Produkt existierende Rekonstruktionsbild diese Qualität erhält. Kombinationsfähigkeit, logisch-folgerichtiges schlußfolgerndes allseitiges, zusammenhängendes und dialektisches Denken sowie methodisch korrektes Analysieren, Vergleichen und Konkretisieren sind wesentliche Qualitätsmerkmale der hier zu vollziehenden Denkoperationen.

Im folgenden sollen einige Aspekte dieses Denkprozesses näher untersucht werden, um dadurch die wichtigsten praktischen Anforderungen für die Bestimmung des Wahrheitswertes des gesamten Untersuchungsergebnisses in Form des Rekonstruktionsbildes herauszuarbeiten.

Das Rekonstruktionsbild erfährt seine Entwicklung vor allem durch die Einbeziehung neuer Untersuchungsergebnisse über die Straftat und ihre Zusammenhänge. Dazu bedarf es der umfassenden und objektiven Erschließung des Informationsgehalts der im Verlauf des Ermittlungsverfahrens gesicherten Beweismittel und dessen Nutzung zur Erweiterung der bisherigen Erkenntnisse über